



Semper pro humanitate e.V.

Satzung

In der Fassung vom 29.12.2020

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Semper pro humanitate e.V.“

Verein zur Förderung von Gemeinschaft ohne Grenzen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Semper pro humanitate“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) von Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen bei der selbständigen und aktiven Gestaltung ihrer sozialen Beziehung miteinander und untereinander,
 - b) des internationalen Jugendaustausches mit Schwerpunkt Osteuropa, insbesondere der südkaukasischen Republiken Armenien, Aserbaidschan, Georgien,
 - c) von jungen Menschen in ihren persönlichen Fähigkeiten im kulturellen, sozialen, geistigen Bereich, insbesondere durch Hilfe zur Selbsthilfe,
 - d) von Maßnahmen, in denen Erwachsene für jüngere Menschen persönliche Verantwortung übernehmen über gewachsene gesellschaftliche Strukturen hinaus.
 - e) des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - f) der Entwicklungshilfe
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Beratung und Begleitung von Projektgruppen und Einzelpersonen
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Erfahrungsaustausch mit gleichgerichteten Organisationen
 - d) nationale und internationale Kontakte zu privaten und öffentlichen Institutionen im kulturellen und sozialen Bereich
 - e) Betreuung der Jugendinitiative „Youth 2000“ und der Kindergruppe „Kids 97“.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. In seiner Eigenschaft als Mitglied erhält niemand sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Oberhausen – Theresenstr. 4 in 46049 Oberhausen für unmittelbare und ausschließliche Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angaben enthalten. Bei juristischen Personen ist die Rechtsform und die gesetzmäßige Vertretung anzugeben.
- b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Zustellung der Entscheidung dieses Vorstandes an den Antragsteller.
- c) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Gründungsversammlung, Änderungen durch den Gesamtvorstand, bestimmt. Beiträge werden grundsätzlich im Einzugsverfahren werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Der Verein erhält Zuwendungen für satzungsgemäße Zwecke.

§ 6 Organe des Vereins und Ausschüsse

- 1) Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse und andere Gremien berufen. Sämtliche Ausschuss- und Gremienmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten, darunter zumindest der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand übt alle satzungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben des Vereins aus, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand ausdrücklich durch diese Satzung zugewiesen sind oder kraft Gesetzes zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Auch die Satzungsänderungsbefugnis obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann allgemein oder im Einzelfall satzungsmäßige Aufgaben oder Befugnisse auf die Mitgliederversammlung oder den Gesamtvorstand übertragen.

§ 8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzern.

Der Gesamtvorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
5. Festsetzung und Änderung des Mitgliedsbeitrags nach Anhörung der Mitgliederversammlung
Den ersten Mitgliedsbeitrag setzt die Gründungsversammlung der Mitglieder fest.
6. Beratung des geschäftsführenden Vorstandes;
7. Der Gesamtvorstand kann allgemein oder im Einzelfall satzungsmäßige Aufgaben oder Befugnisse auf die Mitgliederversammlung oder den geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 9 Amtsdauer der Vorstände

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von acht Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der jeweilige Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung der Vorstände

Die Vorstände fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Es bedarf der Mitteilung einer Tagesordnung in der Einladung, im Falle von geplanten Satzungsänderungen der Mitteilung des Änderungstextes.

Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Satzungsänderungen hat der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und diese vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – *eine* Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
2. Erörterung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Änderungen zum Vereinszweck

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstände fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Die Vorstände können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Normalpost, Fax oder E-Mail unter Abgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.

2) Abweichend von §32 Absatz1 Satz1 des BGB behält sich der Vorstand vor: Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchführen zu können und Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Davon unberührt bleiben Einladungsformalitäten und Mehrheitserfordernisse der Beschlüsse.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann nur bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten als entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ende der Satzung